



Post-Gleiwitzer Kreisblatt.

Geschäftsstelle Gleiwitz, Kirchplatz 1. Fernsprechananschluß für den Oberschlesischen Industriebezirks: Amt Gleiwitz Nr. 171, 172. — Telegramm-Aufschrift: Kreisblatt Gleiwitz. — Das Post-Gleiwitzer Kreisblatt erscheint wöchentl. Freitag. — Bezugspreis jährlich 4.— Reichsmark. — Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Millimeterzeile 5 Reichspfennig. Für amtliche Anzeigen außerhalb dem Industriegebiet 10 Reichspfennig. Reklamen werden nicht angenommen. Die Beilagengebühr beträgt 1 Reichsmark für das Hundert. Belags- oder einzelne Nummer 10 Reichspfennige.

Stück 28

Gleiwitz, den 22. Juli.

1927

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

Nr. 207. Berlin, den 24. Juni 1927.

NW 7, Unter den Linden 72—74.

Neuerdings sind Schußwaffen mit Schalldämpfern hergestellt und in den Verkehr gebracht worden.

Der Vorteil der Benutzung von Schalldämpfern beim Schießen in geschlossenen Räumen, auf Scheibenständen in Gärten oder in Wäldern während der Schonzeit ist zwar nicht zu verkennen; er wird aber aufgehoben durch die Nachteile, die ihrer Verwendung in krimineller Hinsicht entgegenstehen. Eine polizeiliche Kontrolle des Schießsports wird bei Verwendung von Schalldämpfern erheblich erschwert werden, da Schießübungen in geschlossenen Räumen alsdann vielfach überhaupt nicht festgestellt werden könnten. Bei Angriffen auf Leib und Leben, namentlich auch bei politischen Auseinandersetzungen ist zu befürchten, daß bei Benutzung von Schußwaffen mit Schalldämpfern die Feststellung des Sachverhalts und der Täter äußerst erschwert wird. Zugendlichen wird die Möglichkeit, einen Schalldämpfer zu verwenden, geradezu einen Anreiz zur Benutzung von Schußwaffen geben, da die Gefahr einer Entdeckung erheblich verringert wäre. Dasselbe trifft auf die Wildddiebe zu. Nach alledem erscheint es zweckmäßig, Schalldämpfer vollständig zu verbieten.

Wir ordnen daher hierdurch an, daß fortan in die Waffen- und Jagdscheine folgender Vermerk aufgenommen wird: „Die Verwendung von Schußwaffen mit Schalldämpfern ist nicht gestattet.“

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.
Grzesinski.

II G 4445 4—6, Min. f. L. VI 12218.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 207a. Gleiwitz, den 13. Juli 1927.

Meldewesen.

Staatsangehörigkeitsangaben in den Melde-registern.

NdErl. d. MdZ. v. 8. 6. 1927 — II D 957.

Es wird als ein Mangel empfunden, daß die Staatsangehörigkeit von zuziehenden Personen lediglich nach deren Angaben in die Melderegister eingetragen wird, ohne dabei zu vermerken, ob die angegebene Staatsangehörigkeit auf Grund von Urkunden festgestellt wurde oder nicht. Die Folge davon ist, daß die in den Melderegistern vermerkte Staatsangehörigkeit der Zuziehenden auch dann als feststehend angesehen wird, wenn keinerlei Unterlagen für sie beigebracht worden sind. Auch bei weiterem Verzuge nach einem anderen Orte wird die neue Aufenthaltsgemeinde die in der polizeilichen Abmeldebescheinigung vermerkte Staatsangehörigkeit nicht in Zweifel ziehen. Infolgedessen ist es z. B. wiederholt vorgekommen, daß Ausländer, die sich bei der polizeilichen An- und Abmeldung als Preußen bezeichnet hatten, längere Zeit als solche angesehen und behandelt worden sind, obwohl sie es gar nicht waren.

Um diesem Mißstande nach Möglichkeit abzu-helfen, wird hiermit angeordnet, daß fortan in den Melderegistern bei der Angabe der Staats-angehörigkeit stets zu vermerken ist entweder:

„Nachgewiesen durch Heimatschein, Staats-angehörigkeitsausweis, Paß, Einbürgerungsur-funde des zu vom“

oder

„Nicht nachgewiesen“.

Die Meldebescheinigungen haben einen gleichen Vermerk zu enthalten.

Den vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden als Ergän-zung der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. 3. 27 (Kr.-Bl. S. 77) zur Beachtung.

Der Landrat.

Nr. III 3423.

Nr. 207L. Gleiwitz, den 16. Juli 1927.

Ernannt durch Verfügung der Regierung vom 7. Juli 1927 — II b 11. 7. Nr. 1030 — zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des Gesamtschulverbandes Sersno der Lehrer W a n z k e daselbst.

Der Landrat.

N.-Nr. I 3692.

Nr. 208. Gleiwitz, den 17. Juli 1927.

Betrifft: Schriftverkehr mit dem Auslande.

Den Orts- und Ortspolizeibehörden bringe ich die ihnen unter dem 7. Januar er. unmittelbar zugegangene Rundverfügung vom 5. 1. 1927 — I 126 — betreffend den Schriftverkehr mit dem Auslande zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Der Landrat.

N.-Nr. I 126 G.

Nr. 209. Gleiwitz, den 12. Juli 1927.

Auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 habe ich

Gemeinde und Gut Boitschow von dem Schaubezirk Rudnan abgetrennt und dem Schaubezirk Gr.-Schierakowitz zugeteilt (Beschauner Richard Czaja).

Der Landrat.

N.-Nr. IV 2290.

Nr. 209a. Gleiwitz, den 19. Juli 1927.

Zur Bereich des Wehrkreises III (einschl. Schlesien) beträgt der gemäß § 19 des Besoldungs-Gesetzes vom 30. 4. 1920 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete Macht als Vergütung für die Naturalverpflegung gültige Betrag für Juli—September 1927

Brot allein Verpflegung Verpflegung
ohne Brot mit Brot

	Rpf.	Rpf.	Rpf.
volle Tageskost	21	104	125
Morgenkost	07	17	24
Mittagkost	07	52	59
Abendkost	07	35	42

Der Landrat.

N.-Nr. IV 3716.

Nr. 209b. Gleiwitz, den 21. Juli 1927.

Betrifft: Straßenperrungen.

Vom 21. Juli bis 27. Juli d. J. wird die Strecke Weiskretscham—Ujest bei Lohndia zwischen km 15,0—16,0 wegen Neuschüttungsarbeiten gesperrt; vom 27. Juli ab werden die Neuschüttungsarbeiten auf derselben Strecke, zwischen km 12,2 bis 13,3 fortgesetzt. Der Verkehr auf dieser Strecke kann auf dem Sommerweg durchgeführt werden.

Betrifft:

Aufhebung der Straßenperrungen.

Es gelten per sofort ab folgende Straßenperrungen als aufgehoben:

1. Strecke Gleiwitz—Rauden, km 6,0—7,0,
2. Strecke Gleiwitz—Rudzinitz, km 13,0—14,0 und km 16,7—18,3.

Der Landrat.

S a r b i g.

N.-Nr. 1792/ R. B. I.

Bekanntmachungen der Kreisverwaltung.

Nr. 210. Gleiwitz, den 21. April 1927.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Jagdsteuer im Landkreise Loß-Gleiwitz.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 Ges.-S. S. 495 und des Kreistagsbeschlusses vom 30. Mai 1927 wird für den Landkreis Loß-Gleiwitz nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis Loß-Gleiwitz belegen sind, das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt.

§ 2.

Die Steuer beträgt jährlich 10 Prozent vom jährlichen Pachtentgelt.

Als Pachtpreis gilt das vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtgeld einschließlich etwaiger Nebenleistungen. Der Geldwert der letzteren wird, soweit erforderlich, vom Preisausschuß nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen festgestellt.

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Pachtpreis der Preis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller den Pachtpreis beeinflussenden Umständen gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre; ungewöhnliche, nicht in der jagdlichen Eigenschaft begründete Preisverhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus der Jagd hat auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roheinnahme als Pachtpreis zu gelten.

§ 3.

Die Ausführung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Staates bleibt steuerfrei.

§ 4.

Der Preisausschuß kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem

die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.

§ 6.

Die Jagdberechtigten auf Grundstücken des Landkreises sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung vom Steuerpflichtigen dem Kreisausschuß unter Beifügung des Pachtvertrages zur Besteuerung anzuzeigen.

Für übrigen sind Anfang und Ende der Steuerpflicht sowie alle Ereignisse, die eine Abänderung der Veranlagung bedingen, insbesondere Weiterverpachtungen, innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eintritt dem Kreisausschuß zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.

Die Veranlagung erfolgt durch den Kreisausschuß mittelst schriftlichen Veranlagungsschreibens bei mehrjähriger Steuerpflicht für jedes Steuerjahr besonders.

§ 8.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten am ersten jedes Kalendervierteljahres an die Kreisfiskalkasse zu zahlen.

Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Steuern, die innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 11. 1899 (G.-S. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 31. 10. 1925 (Gef.-S. S. 153).

§ 9.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Kreisausschuß zu und gegen dessen Beschluß innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdsteuer nicht aufgeschoben.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 150 RMk. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung bei dem Kreisausschuß auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem 4—10-fachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzungen, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einer Reichsmark bei einer Uebertretung, von drei Reichsmark bei einem Vergehen bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung herbeizuführen, zwar wesentlich aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3—150 RMk. ein.

§ 11.

Die Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Jagdsteuerordnung

vom 6. Mai 1924 nebst dem Nachtrage vom 30. 6. 1927 tritt außer Kraft.

Der Kreisausschuß:

gez.: Garbig Tschander Pollok Tzendrusik.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage.

Gleiwitz, den 30. Mai 1927.

Die Urkundskommission des Kreistages.

Garbig. Lebet. Einander. Rubatschek.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.-S. S. 445).

O p p e l n, den 21. Juni 1927.

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

K. B. M e l c h e r.

Siegel.

L. 27—242/1.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksausschusses wird hiernit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Zeit bis zum 31. März 1928 unter dem Vorbehalte, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

O p p e l n, den 9. Juli 1927.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

D. B. IV. 4. Nr. 1566.

Veröffentlicht!

Gleiwitz, den 21. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lgb.-Nr. 3531 R. N. IV.

Nr. 211. Gleiwitz, den 19. Juli 1927.

Mehrbelastung mit Kreisabgaben der an die Elektrifizierung angeschlossenen und mit Ortsnetzen versehenen Gemeinden und Gutsbezirke.

Der Kreistag hat beschlossen, die an die Elektrifizierung angeschlossenen und mit Ortsnetzen versehenen Gemeinden und Gutsbezirke mit Kreisabgaben auf Grund des § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in Höhe des Betrages, der zur Verzinsung und Amortisation der Ortsnetzkosten erforderlich ist, also mit 38 000 Reichsmark mehr zu belasten nach folgendem Maßstabe:

16 Prozent von den in den in Frage kommenden Gemeinden und Gutsbezirken auftretenden Reichseinkommen- u. Körperschaftssteuerüberweisungen,

16 Prozent von den in diesen Gemeinden und Gutsbezirken veranlagten Realsteuern (Grundvermögens- und Gewerbesteuer).
Vollzogen auf Grund der Kreistagsverhandlung vom heutigen Tage.

Gleiwitz, den 30. Mai 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Ost-Gleiwitz.

gez. Harbig, Vorsitzender, Lebeck, Einmander,
Stubatschke, Philipp, Protokollführer.

Lgb.-Nr. 3436 R. N. IV.

Vorstehender Kreisausschußbeschuß vom 30. Mai 1927 zu Punkt 1b der Tagesordnung wird auf Grund der §§ 10 und 19 Ziffer 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906/28. August 1921 hiermit bestätigt.

Oppeln den 28. Juni 1927.

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

N. B.: gez. Unterschrift.

Siegel.

L. 27—252/1.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

gez. Harbig.

Nr. 211a. Gleiwitz, den 22. Juli 1927.

Das Tierzuchtamt (bisher Tierzuchtinspektion) in Gleiwitz, Neumannstraße Nr. 28, bleibt wegen Beurlaubung des Tierzuchtinspektors vom 24. Juli bis 27. August 1927 geschlossen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lgb.-Nr. 3086 K. A. I.

Nr. 212. Gleiwitz, den 15. Juli 1927.

Der unterm 25. Mai 1927 geförte schwarz-bunte Bulle, 14 Monate alt, Niederungsvieh, des Landwirts und Gemeindevorstehers Burke in Sersno wird vom 15. Juli 1927 ab zum Decken zugelassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lgb.-Nr. 2888 R. N. I.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Gegen die Einziehung des öffentlichen Weges, der durch das Förstereigehöft im Gutsbezirk Wielepole-Bilchowitz — siehe Bekanntmachung im Tostener Kreisblatt Stück 20, S. 108 und Amtsblatt Stück 20 Nr. 334 — sind Einsprüche nicht erhoben worden. Diesem Wege wird deshalb der öffentliche Charakter entzogen und es wird hiermit der Weg, welchen die Fürst zu Hohenlohesche Kammer zu Slawenkitz um das genannte Förstergrundstück anlegt, zum öffentlichen Wege erklärt.

Bilchowitz, den 6. Juli 1927.

Der Amtsvorsteher

als Weapoltzeibehörde.

gez. Kaluzza.

In unser Genossenschaftsregister Schieroth's Spar- und Darlehnskassenverein, e. G. m. u. H. in Schieroth ist am 5. Juli 1927 eingetragen worden: Der Stellenbesitzer Franz Kampka ist aus dem Vorstände ausgeschieden und an seine Stelle der Stellenbesitzer Wilhelm Koston gewählt. Amtsgericht Tost.

Der Saatenstand Anfang Juli 1927.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Ost-Gleiwitz

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegeb. Noten									
	Staat	Reg.-Bez.	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,7	2,8			2	2						
Sommerweizen	2,7	2,8						1				
Winterspelz (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,8											
Winterroggen	2,9	3,1				1						
Sommerroggen	2,9	3,1				1						
Wintergerste	3,0	3,2				1	1					
Sommergerste	2,7	2,9				1						
Hafer	2,7	2,7			1	3						
Gemenge aus Getreide ohne Hülsenfrüchte	2,7	2,8				2	2					
Erbisen und Futtererbsen aller Art (Beluschten)	2,9	2,8				1	1					
Acker- (Sau-, Pferde-) bohnen	2,8	2,7			1	3						
Linzen und Wicken	2,7	2,7			1	2						
Kartoffeln	2,9	2,8			1							
Zuckerrüben	3,0	2,8			2	2						
Futterrüben (Runkeln)	3,0	2,8			1			2				
Raps und Rübren	3,1	3,0				2	2					
Flachs (Lein)	2,7	2,5			3	1						
Klee mit Beimischung von Gräsern	2,8	2,7				1	1					
Luzerne	2,6	2,8			2	2						
Wiesen mit Be- oder Entwässerungsanlagen (Kieswiesen)	2,7	2,8				3	1					
Anderer Wiesen	2,8	2,7		2			1					
	3,0	2,9		1	2	1						

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.

Dr. Saenger.

Verantwortlicher Redakteur: Der Landrat. Druck und Verlag: Neumanns Stadtbuchdruckerei Gleiwitz.